5) Landesherrliche Verordnung, die Abänderung des Reglements der Magdeburger Landfeuer-Sozietät betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit, nachdem die bisherigen Bestimmungen über die abgestufte Beitragspflichtigkeit der, bei der Magdeburger Landfeuersozietät versicherten Gebäude durch die bestehende Deputation der Sozietät unter Beiziehung des Deputirten und Kreisdirektors für Unser Gesammtfürstenthum abgeändert und die dießfallsigen anderweiten Normirungen Königl. Preußischer Seits sanktionirt worden sind, in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Erlasse des Königl. Preußischen Gouvernements vom 2. November d. Js. Folgendes:

Der §. 10. Unsrer Verordnung vom 12. Juni 1844 erstes Alinea — (entsprechend dem §. 61. des erneuerten Reglements für die Magdeburger Landfeuersozietät vom 28. April 1843) — wird aufgehoben und es treten an dessen Stelle die nachfolgenden Bestimmungen:

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen unter einander wird vom 1. Januar 1858 ab dahin bestimmt, daß auf je drei Silbergroschen für jedes Hundert Thaler Versicherungssumme, welche in der ersten Klasse zu zahlen sind, die zweite Klasse vier Silbergroschen und die dritte zehn Silbergroschen beitragen muß.

Kirchen, nebst den dazu gehörigen Thurmgebäuden, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrags der betreffenden Klasse.

Der Deputation steht mit Genehmigung der oberen Landesbehörden die Befugniß zu, nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der Erfahrung gewisse Gefahren oder Oertlichkeiten zu bestimmen, für welche gewisse Zuschläge zu den Beiträgen der einzelnen Klassen erhoben werden oder gewisse Erleichterungen eintreten sollen. Dergleichen Zuschläge können jedoch innerhalb der Triennien nicht eingeführt werden.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherrlichen Insiegels.

Schloß Schleiz, den 12. Dezember 1857.

(L. S.) Heinrich LXVII.

v. Geldern.